

Grobentwurf Regelung Gebühren in Abwasserreglement

Hinweis:

Geplant ist, das Abwasserreglement auf der Grundlage des kantonalen Musterreglements zu erarbeiten. Die hier vorgeschlagenen Regelungen basieren auf dem aktuellen Muster „Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement“ AWA 1999, Stand 2012; Abweichungen von Musterreglement sind gelb hinterlegt. Das Musterreglement 1999 wird voraussichtlich 2019 ersetzt.

Anschlussgebühren

1. Grundsätze

Art. 30

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der **Loading Units (LU)** gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).
- ³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der **LU** oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei Verminderung der **LU** oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die **LU** und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall **dem Verband** unaufgefordert zu melden.

2. Bemessung

Art. 31

- ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. pro **Loading Unit (LU)**.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. pro m² entwässerte Fläche.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von Punkten (Stand). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der **Vorstand** die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des **Vorstands** festgelegt.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 32

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren **betragen** der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren **und der Anteil aus den Verbrauchsgebühren insgesamt je 45 bis 55 Prozent**.
- ³ Die Grundgebühr beträgt Fr. pro Loading Unit. Sie ist auch geschuldet, wenn **kein Abwasser anfällt**.

Variante I zu Abs. 3 (Unterscheidung Wohnen/Gewerbe, differenziert; Abs. 3-6 werden zu Abs. 4-7):

³ Die Grundgebühr wird für Wohnliegenschaften pro Wohnung erhoben und beträgt

- für Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern Fr. 130.00 bis Fr. 170.00,
- für Wohnungen mit 3 bis 4 Zimmern Fr. 160.00 bis Fr. 200.00,
- für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern Fr. 190.00 bis Fr. 230.00.

⁴ Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Variante II zu Abs. 3 (Unterscheidung Wohnen/Gewerbe, pauschaliert):

³ Die Grundgebühr wird für Wohnliegenschaften pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 200.00 pro Wohnung. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32. Besteht ein offensichtlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, ist eine entsprechende Messvorrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.10 bis Fr. 1.50.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Vorstand.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 und 31 sowie die Grundgebühren nach Artikel 32 Absatz 3 und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 32 Absatz 6.

Variante I zu Abs. 1 (Unterscheidung Wohnen/Gewerbe, differenziert, Abs. 3-8 werden zu Abs. 4-9):

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 und 31 sowie die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 32 Absatz 6.

² Die Grundgebühr beträgt unter Vorbehalt von Absatz 3

- für Betriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 120 m² Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betrieb,
- für Betriebe mit einer Betriebsfläche von mehr als 120 m² Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 zuzüglich Fr. 0.80 bis Fr. 1.20 pro zusätzlichen m² Betriebsfläche.

³ In den nachstehend genannten besonderen Fällen beträgt die Grundgebühr

- für Hotels Fr. 5.00 bis Fr. 7.00 pro Sitzplatz zuzüglich Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Bett,
- für Schulgebäude ohne Turnhalle Fr. 18.00 bis Fr. 22.00 pro Klasse,
- für Turnhallen und dergleichen Fr. 130.00 bis Fr. 170.00,
- für Kirchen und dergleichen Fr. 0.40 bis Fr. 0.60 pro Sitzplatz,
- für Saisonbetriebe Fr. 130.00 bis Fr. 170.00,
- für Jugendherbergen Fr. 5.00 bis Fr. 7.00 pro Bett,
- für Kinos Fr. 180.00 bis Fr. 220.00.

Variante II zu Abs. 1 (Unterscheidung Wohnen/Gewerbe, pauschaliert):

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 und 31 sowie die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 32 Absatz 6.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Betrieb. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 5 und 6 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Vorstands einbauen zu lassen und zu unterhalten. Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.10 bis Fr. 1.50.

⁵ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Vorstand von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁷ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 6 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁸ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.